# Einwohnergemeinde Walperswil

# Organisationsreglement

Die Änderungen, welche vorgenommen wurden, sind grau markiert.

# Inhaltsverzeichnis


**A. ORGANISATION ..... 3**

A.1 DIE GEMEINDEORGANE ..... 3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN ..... 3
A.3 DER GEMEINDERAT ..... 5
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN ..... 6
A.5 DIE KOMMISSIONEN ..... 6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL ..... 6
A.7 DAS SEKRETARIAT ..... 6

**B. POLITISCHE RECHTE ..... 7**

B.1 STIMMRECHT ..... 7
B.2 INITIATIVE ..... 7
B.4 PETITION ..... 8

**C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG ..... 8**

C.1 ALLGEMEINES ..... 8
C.2 ABSTIMMUNGEN ..... 9
C.3 WAHLEN ..... 11

**D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE ..... 13**

D.1 ÖFFENTLICHKEIT ..... 13
D.2 INFORMATION ..... 13
D.3 PROTOKOLLE ..... 14

**E. AUFGABEN ..... 14**

E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG ..... 14
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG ..... 15

**F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE ..... 15**

F.1 VERANTWORTLICHKEIT ..... 15
F.2 RECHTSPFLEGE ..... 16

**G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN ..... 17**

**AUFLAGEZEUGNIS ..... 18**

**ANHANG I: KOMMISSIONEN ..... 19**

Baukommission ..... 19
Bürgerbuskommission ..... 20
Liegenschaftskommission ..... 20
Wahl- und Abstimmungskommission ..... 21

**ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS ..... 22**


Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei **Personenbezeichnungen** die **männliche** Form gewählt, es ist jedoch immer die **weibliche** Form mitgemeint.

# A. Organisation

## *A.1 Die Gemeindeorgane*

Organe

**Art. 1** Die Organe der Gemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten,
b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

## *A.2 Die Stimmberechtigten*

Grundsatz

**Art. 2** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit Urne
a) Wahlen

**Art. 3** Die Stimmberechtigten wählen die 7 Mitglieder des Gemeinderates an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

Zuständigkeit Urne
b) Abstimmungen

**Art. 3a** Einmalige Ausgaben über CHF 1 Mio. unterliegen der Urnenabstimmung. Vor der Urnenabstimmung ist zwingend eine Informationsveranstaltung und allenfalls eine Mitwirkung durchzuführen.[1]

Zuständigkeit Versammlung
a) Wahlen

**Art. 4** Die Versammlung wählt den Präsidenten aus den gewählten Gemeinderatsmitgliedern (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person).

b) Sachgeschäfte

**Art. 5** Die Versammlung beschliesst:
a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
c) die Jahresrechnung
d) soweit CHF ~~50‘000.00~~ 100‘000.00 übersteigend:[1]
   - neue Ausgaben,
   - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
   - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
   - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
   - Finanzanlagen in Immobilien,
   - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
   - Verzicht auf Einnahmen,
   - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
   - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
   - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt

[1] Änderungen vom 25. November 2026

f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
g) die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 6** Für wiederkehrende Ausgaben beträgt die Ausgabenbefugnis des Gemeinderates bis CHF 10‘000.00.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

**Art. 7** [1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 8** [1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

[2] Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 9** [1] Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

[2] Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Liegenschaftssteuer

**Art. 10** Die Einwohnergemeinde Walperswil erhebt in Anwendung von Art. 258ff des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Steuersatz

**Art. 11** Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über das Budget durch die Gemeindeversammlung jährlich festgelegt (Art. 261 Abs. 1 StG).

## *A.3 Der Gemeinderat*

Grundsatz

**Art. 12** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

**Art. 13** Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Zuständigkeiten

**Art. 14** [1] Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

[2]Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.
[3] Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

[4] Bei Gemeindeverbänden beschliesst der Gemeinderat über Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung

**Art. 15** [1] Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.

[2] Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

Delegation von Entscheidbefugnissen

**Art. 16** [1] Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

[2] Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

**Art. 17** [1] Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),
b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
f) die Anweisungsbefugnis,
g) die Unterschriftsberechtigung.

[2] Darüber hinaus kann der Gemeinderat mittels Reglement ermächtigt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

## *A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan*

Grundsatz

**Art. 18** [1] Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.

[2] Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

~~Datenschutz~~

~~[3] Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.~~

## *A.5 Die Kommissionen*

Ständige Kommissionen

**Art. 19** [1] Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

[2] Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

**Art. 20** [1] Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation, Entscheidbefugnis und Zusammensetzung.

Delegation

**Art. 21** [1] Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

[2] Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

[3] Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder.

## *A.6 Das Gemeindepersonal*

Personalbestimmungen

**Art. 22** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

## *A.7 Das Sekretariat*

Stellung

**Art. 23** Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

# B. Politische Rechte

## *B.1 Stimmrecht*

**Art. 24** [1] Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

[2] Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## *B.2 Initiative*

Grundsatz

**Art. 25** [1] Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 26 Abs. 4 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

**Art. 26** [1] Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

Prüfung

[2] Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

[3] Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

Einreichungsfrist

[4] Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

[5] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

**Art. 27** [1] Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 25 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

**Art. 28** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

### *B.4 Petition*

Petition

**Art. 29** [1] Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

[2] Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

### *C.1 Allgemeines*

Zeit der Versammlungen

**Art. 30** [1] Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

[2] Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

[3] Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

**Art. 31** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

**Art. 32** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

**Art. 33** [1] Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

[2] Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

[3] Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

**Art. 34** [1] Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

[2] Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

**Art. 35** [1] Der Präsident leitet die Versammlung.

[2] Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

[3] Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

**Art. 36** Der Präsident
– eröffnet die Versammlung,
– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
– veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

**Art. 37** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

**Art. 38** [1] Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

[2] Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

[3] Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

**Art. 39** [1] Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

[2] Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– der Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

## *C.2 Abstimmungen*

Allgemeines

**Art. 40** Der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
– erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

**Art. 41** [1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

[2] Der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 42) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

**Art. 42** [1] Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[2] Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

[3] Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

**Art. 43** Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

**Art. 44** [1] Die Versammlung stimmt offen ab.

[2] Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

**Art. 45** Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

**Art. 46** [1] Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
[2] Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

[3] Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 40 ff.).

## *C.3 Wahlen*

Wählbarkeit

**Art. 47** Wählbar sind
a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
d) In das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

**Art. 48** [1] Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

[2] Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

[3] Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

**Art. 49** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

Ausscheidungsregeln

**Art. 50** [1] Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 49, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

[2] Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

[3] Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht

**Art. 51** Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

**Art. 52** [1] Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

[2] Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung

**Art. 53** [1] Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Wahlverfahren

**Art. 54**

a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber.
f) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
h) Die Stimmenzähler und der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
   – ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

**Art. 55** Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

**Art. 56** Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen und/oder ehrverletzende Bezeichnungen oder Kennzeichen enthält.

Ungültige Namen

**Art. 57** [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

**Art. 58** [1] Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

[3] Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 61.

Zweiter Wahlgang

**Art. 59** [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

**Art. 60** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

**Art. 61** Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

# D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

## *D.1 Öffentlichkeit*

Gemeindeversammlung

**Art. 62**[1] Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

[2] Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

[3] Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

[4] Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

## *D.2 Information*

Information der Bevölkerung

**Art. 63** [1] Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

[2] Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

**Art. 64** [1] Auf Gesuch hin hat jede Person ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

[2] Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz sowie das Datenschutzreglement der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

**Art. 65** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

### *D.3 Protokolle*

Grundsatz

**Art. 66** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

Inhalt

**Art. 67** [1] Das Protokoll enthält
a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmer
d) Reihenfolge der Traktanden,
e) Anträge,
f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
i) Zusammenfassung der Beratung und
j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

[2] Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Genehmigung des Versammlungsprotokolls

**Art. 68** [1] Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

[2] Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

[3] Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

[4] Das Protokoll ist öffentlich.

Protokolle der übrigen Gemeindeorgane

**Art. 69** [1] Die Protokolle der übrigen Gemeindeorgane sind nicht öffentlich. Die Einsichtnahme erfolgt nach den Bestimmungen der kant. Gesetzgebung.

## E. Aufgaben

### *E.1 Aufgabenwahrnehmung*

Grundsatz

**Art. 70** [1] Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

[2] Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben
a) Grundlage

**Art. 71** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

**Art. 72** [1] Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

[2] Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

**Art. 73** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

### *E.2 Aufgabenerfüllung*

Grundsatz

**Art. 74** [1] Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

[2] Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

**Art. 75** [1] Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.
[2] Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

**Art. 76** [1] Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

[2] Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

## F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

### *F.1 Verantwortlichkeit*

Sorgfalts- und Schweigepflicht

**Art. 77** [1] Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

[2] Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

[3] Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

**Art. 78** [1] Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

[2] Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

[3] Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

[4] Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

[5] Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

[6] Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
a) Verweis
b) Busse bis CHF 5'000.00
c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

[7] Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

**Art. 79** [1] Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

[2] Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

[3] Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

[4] Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

## *F.2 Rechtspflege*

Beschwerde

**Art. 80** [1] Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

[2] Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung .

## G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

**Art. 81** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

**Art. 82** [1] Die Gemeindeorgane werden erstmals am 25. Oktober 2020 auf den 01. Januar 2021 nach diesem Reglement gewählt.

Inkrafttreten

**Art. 83** [1] Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung per sofort mit dem Versammlungsbeschluss in Kraft.

[2] Es hebt das Organisationsreglement vom 27. November 2001 sowie die Änderungen vom 25. Juni 2002, 08. Juni 2004, 30. November 2010, 28. November 2011 sowie 13. Juni 2012 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

[3] Die Änderungen der Art. 3a, 5 Bst. d und 18 Abs. 3 treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 01. Januar 2026 in Kraft.

Die Versammlung vom 26. August 2020 nahm dieses Reglement an.

| Der Präsident | Die Gemeindeschreiberin |
|---|---|
| sig. Christian Mathys | sig. Susanne Wahl |

Änderungen vom 25. November 2026

Die Versammlung vom 25. November 2026 nahm die Änderungen der Art. 3a, 5 Bst. d und 18 Abs. 3 an.

| Die Präsidentin | Die Gemeindeschreiberin |
|---|---|
| Manuela Perny | Susanne Steiner |

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 24. Juli bis 24. August 2020 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 30 vom 23. Juli 2020 bekannt.

Walperswil, 27. August 2020

Die Gemeindeschreiberin

sig. Susanne Wahl

Änderungen vom 25. November 2026:

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 23. Oktober bis 23. November 2026 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 23. und 30. Oktober 2026 bekannt.

Walperswil, 24. November 2026

Die Gemeindeschreiberin

Susanne Steiner

# Anhang I: Kommissionen

**Baukommission**

| | |
|---|---|
| Mitgliederzahl: | 5 Mitglieder, inkl. des Vorstehers des Ressorts Bau |
| Präsidium: | Der zuständige Gemeinderat hat Vorrang auf das Präsidium |
| Wahlorgan: | Gemeinderat |
| Übergeordnete Stellen: | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | keine |
| Aufgaben: | |
| Grundlagen sind:<br>- kt. Baugesetz<br>- kt. Baudekret<br>- kt. Bauverordnung<br>- kt. Gewässerschutzgesetz<br>- Gemeindebaureglement, Zonenplan, Überbauungsordnung<br>- Abfallreglement<br>- Abwasserentsorgungsreglement<br>- Gebührenreglement<br>- eidg. und kt. Umweltgesetzgebung | A. Hochbau<br>- Prüfung, Behandlung und Weiterleitung von Baugesuchen,<br>- Wahrnehmung der baupolizeilichen Funktionen gemäss der kantonalen Gesetzgebung und dem Gemeindebaureglement,<br>- Überwachung und Ausführung der Bauvorhaben.<br><br>- Im Baubewilligungsverfahren beschliesst die Baukommission im Rahmen ihrer Zuständigkeit der Gemeinde über die Erteilung von Baubewilligungen. --<br>- für Ausnahmebewilligungen ist der Gemeinderat zuständig,<br>- weitere Aufgaben gemäss den einschlägigen<br>- Bauerlassen.<br><br>B. Tiefbau<br>- Überwachung der Belange des Abfall- und des Abwasserwesens,<br>- Aufgaben gemäss Gewässerschutzgesetzgebung.<br><br>C. Umwelt<br>- Die Zuweisung der Aufgaben und deren genaue Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat. |
| Finanzielle Befugnisse: | Gemäss Budget |
| Unterschrift: | Präsident und Sekretär |

**Bürgerbuskommission**

| | |
|---|---|
| Mitgliederzahl: | 4 Mitglieder bestehend aus<br>den Gemeinderatsmitgliedern der zuständigen Ressorts der vier Gemeinden (Sitzgemeinde und Anschlussgemeinden) |
| Präsidium / Sekretariat: | Präsident ist das Gemeinderatsmitglied der Sitzgemeinde.<br>Der Geschäftsleiter ist Sekretär der Bürgerbus-kommission und hat kein Stimmrecht. Er hat jedoch ein Antragsrecht. |
| Wahlorgan: | Zuständiges Organ der vier Gemeinden für sein abgeordnetes Mitglied. Für die Gemeinde Walperswil ist dies der Gemeinderat. |
| Übergeordnete Stellen: | Gemeinderat der Sitzgemeinde. |
| Untergeordnete Stellen: | Personal ohne Geschäftsleiter. Diese Person wird durch den Gemeinderat der Sitzgemeinde gewählt und ist ihm direkt unterstellt. |
| Aufgaben: | Gemäss Sitzgemeindevertrag für den Bürgerbus Walperswil (WETA). |
| Finanzielle Befugnisse: | Gemäss Budget |
| Unterschrift: | Präsident und Geschäftsleiter |

**Liegenschaftskommission**

| | |
|---|---|
| Mitgliederzahl: | 3 - 5 Mitglieder; inkl. Vorsteher Ressort Finanzen |
| Präsidium: | Der zuständige Gemeinderat hat Vorrang auf das Präsidium |
| Wahlorgan: | Gemeinderat |
| Übergeordnete Stellen: | Gemeinderat |
| Untergeordnete Stellen: | Hauswarte |
| Aufgaben: | Gemäss Pflichtenheft Liegenschaftskommission |
| Finanzielle Befugnisse: | Gemäss Budget |
| Unterschrift: | Präsident und Sekretär |

**Wahl- und Abstimmungskommission**

| | |
|---|---|
| Mitgliederzahl: | 5 - 7 Mitglieder<br>Bei Wahlen ist eine Aufstockung bis zu 20 Mitgliedern aus den Stimmberechtigten möglich. |
| Präsidium: | Die Kommission konstituiert sich selber. |
| Wahlorgan: | Gemeinderat |
| Übergeordnete Stellen: | Gemeinderat / Gemeindeschreiber |
| Untergeordnete Stellen: | Keine |
| Aufgaben: | Gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und den Weisungen des Gemeinderates. |
| Finanzielle Befugnisse: | keine |
| Unterschrift: | Präsident und Sekretär |

## Anhang II: Verwandtenausschluss

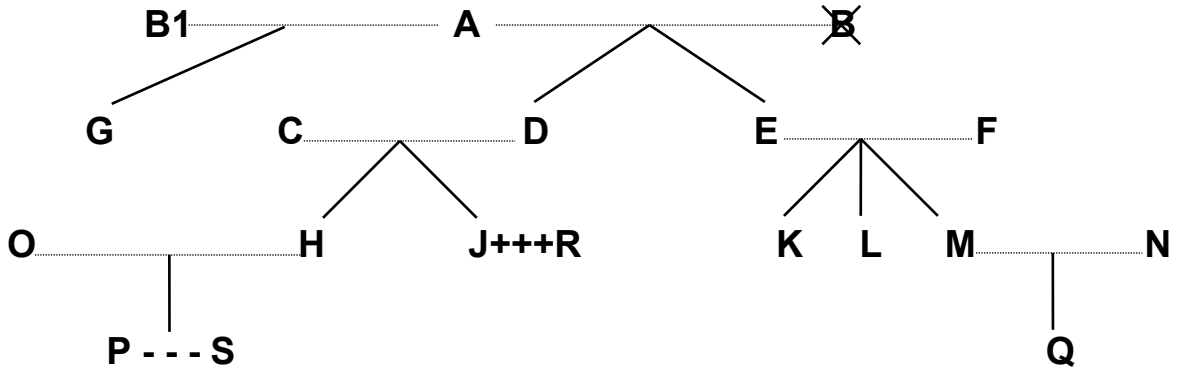


Legende:
..... = Ehe
| = Abstammung
X = verstorben
+++ = eingetragene Partnerschaft
- - - = faktische Lebensgemeinschaft

| **Dem *Gemeinderat* dürfen nicht gleichzeitig angehören** | | Beispiele: |
|---|---|---|
| **a) Verwandte in gerader Linie** | Eltern - Kinder | A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J |
| | Grosseltern - Grosskinder | A mit H, J, K, L und M |
| | Urgrosseltern - Urgrosskinder | A mit P und Q |
| **b) Verschwägerte in gerader Linie** | Schwiegereltern | A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R |
| | Schwiegersohn/Schwiegertochter<br>Stiefeltern/Stiefkinder | O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D<br>B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E |
| **c) voll- und halbbürtige Geschwister** | Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester | K mit L und M; H mit J;<br>G mit D und E |
| **d) Ehepaare** | Ehepartner | A mit B1; C mit D; O mit H |
| **e) eingetragene Partnerschaft** | eingetragener Lebenspartner | J mit R |
| **f) faktische Lebensgemeinschaft** | Lebenspartner | P mit S |

**Ebensowenig dürfen Personen, die mit**
– **Mitgliedern des Gemeinderates,**
– **Mitgliedern von Kommissionen oder**
– **Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals**
**in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungsorgan* angehören.**